

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



## Insertions-Preis:

pro 4gespaltene Petit-Zeile  
25 Pfg.

Arbeitsmarkt: 20 Pfg.

Erscheint  
monatlich 2 Mal.

Alle Correspondenzen sind  
an die Expedition  
Berlin, W., Markgrafenstr. 48  
zu richten.

## Abonnements-Preis:

pro Quartal  
im deutsch. und österr.  
Postverbande  
Rm. 1,50;  
im Auslande  
und für Kreuzbandsendung  
Rm. 1,75  
pränumerando.  
Bestellungen nehmen alle  
Postanstalten  
und Buchhandlungen an.  
Kreuzbandsendungen sind  
bei der  
Expedition zu bestellen.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin, W., Markgrafen-Strasse 48.

III. Jahrgang.

Berlin, den 1. December 1879.

No. 23.

## Bekanntmachung.

Zur Förderung der Schulgebäudefrage ist von Seiten des Oberlausitzer-Verbandes und des Vereins „Meissner Hochland“ bei dem Königl. sächsischen Staatsministerium eine Petition eingereicht worden, wofür wir den verehrlichen Vereinen und insbesondere Herrn Collegen Reissmann in Kamenz, den Dank des Central-Verbandes aussprechen.

Es ist Aussicht vorhanden, dass wir über den Erfolg gedachter Petition schon in einer der nächsten Nummern Weiteres mitzutheilen in der Lage sind, und werden wir dann gleichzeitig unsere Entschliessungen zur Kenntniss bringen, auf welche Weise eine thätige Mitwirkung des Central-Verbandes zur Errichtung eines eigenen Schulgebäudes zu ermöglichen wäre.

Der Central-Verbands-Vorstand.  
gez. R. Stäckel.

## Schul-Ordnung

für die  
deutsche Uhrmacherschule zu Glashütte.

### Abschnitt I.

#### Einleitende Bestimmungen.

1. Die deutsche Uhrmacherschule zu Glashütte ist von dem Central-Verbande der deutschen Uhrmacher gegründet und am 1. Mai 1878 eröffnet worden.
2. Zweck derselben ist, junge Leute, die sich der Uhrmacherkunst zuwenden wollen oder zugewandt haben, praktisch und theoretisch tüchtig auszubilden.
3. Die Leitung der Schule geschieht im Namen des Centralverbandes der deutschen Uhrmacher durch einen Aufsichtsrath. Am Ende des Schuljahres übersendet dieser dem Centralvorstande einen ausführlichen Bericht über den Gang der Schule nebst Rechnungsabschluss.
4. Die Kosten der Schule werden bestritten aus:
  - a) den Schulgeldern,
  - b) dem Erlös der Arbeiten der Schüler,
  - c) einem Zuschusse der Königl. Sächs. Staatsregierung,
  - d) den Beiträgen der Verbände der deutschen Uhrmacher,
  - e) Geschenken und etwaigen anderen Einnahmen.

### Abschnitt II.

#### Organische Bestimmungen.

5. Der Aufsichtsrath besteht aus 9 Mitgliedern. Diese haben das

Recht der Zuwahl noch weiterer Mitglieder und wählen unter sich ihren Vorsitzenden.

Der Director gehört dem Aufsichtsrathe mit Sitz und Stimme an.

6. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheiden mit dem Schlusse des Schuljahres je 3, Anfangs durch's Loos, später aber durch regelmässige Reihenfolge aus. Die Neuwahlen geschehen durch den Aufsichtsrath und den Stadtrath von Glashütte in vereiniger Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit. Inzwischen vorkommende Abgänge sind vom Aufsichtsrathe durch Zuwahl zu ergänzen.

7. Der Aufsichtsrath hat die Verträge mit den von der Schule zu besoldenden Lehrern zu vereinbaren; dieselben zu wählen und zu entlassen, sowie in allen in den §§ 9, 13, 22—25, 31, 32, 44, 50 erwähnten Fällen endgültig zu entscheiden.

8. Zur Aufnahme in die Schule können sich nur solche junge Leute melden, die mindestens den Bildungsgrad der ersten Klasse einer guten Volksschule besitzen.

Solche, welche noch nicht 2 Jahre praktisch gearbeitet haben, müssen sich durch Vertrag verpflichten, mindestens 3 Jahre in der Schule zu verbleiben.

9. Das Schulgeld beträgt für jedes Jahr 120 Mark; für Söhne und Ausgelernte von Verbandsmitgliedern 100 Mark.

Dasselbe kann nach Befinden des Aufsichtsrathes für Schüler von vorzüglichen praktischen Leistungen, von tadellosem Fleiss und sittlichem Verhalten ermässigt, selbst ganz erlassen werden.

Das Schulgeld ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

10. Jeder Schüler hat das sogenannte kleine Werkzeug, einschliesslich des Schraubstocks und der Arbeitslampe, mitzubringen oder hier anzuschaffen.

11. Die von den Schülern gefertigten Arbeiten gehören der Schule.

12. Ausser den eigentlichen Schülern können auch noch Gäste zugelassen werden, d. h. solche Schüler, die nicht den ganzen Schulkursus, sondern nur gewisse einzelne Unterrichtszweige durchmachen wollen.

13. Schüler, welche augenscheinlich unfähig sind, oder welche in Bezug auf Fleiss oder sittliches Verhalten zu ernstlichen Klagen Anlass geben, können nach erfolgter Verwarnung auf Antrag des Directors durch den Aufsichtsrath aus der Schule entlassen werden.

14. Die Beschäftigung der Schüler in praktischen Arbeiten erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

Vervollständigung des eignen Werkzeugs, Anfertigung von Modellen verschiedener Hemmungen und von Apparaten zur Erklärung verschiedener mechanischer Vorgänge in der Uhrmacherei, Partie-Arbeiten im Zusammenhange mit der hiesigen Fabrication, Reparaturen, Anfertigung von astronomischen Pendeluhrn und Seechronometern, genaues Reguliren und Beobachten, selbstständiges Konstruiren und Berechnen von Mechanismen.

15. Der wissenschaftliche Unterricht umfasst vorläufig folgende Fächer: